

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Beschlusskammer 9 -
Herrn Thorsten Dickopp
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Market Design & Regulatory Affairs

Ihre Zeichen BK9-13/607
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name Konrad Keyserlingk
Telefon +49 (0) 201 5179 2452
Telefax +49 (0) 201 5179 4163
E-Mail Konrad.Keyserlingk@rwe.com

Per E-Mail an: poststelle@bnetza.de

Essen/ Swindon, den 15.4.2016

Stellungnahme der RWE Supply & Trading GmbH zum Festlegungsentwurf einer horizontalen Kostenwälzung sowie einer Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte der Ferngasnetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir begrüßen den Festlegungsentwurf und den darin enthaltenden Vorschlag einheitliche Entry-Entgelte für alle Fernleitungsnetzbetreiber je Marktgebiet einzuführen und nehmen die Gelegenheit zur Kommentierung hiermit gerne wahr.

Entry-Entgelte der Fernleitungsnetzbetreiber sollten je Marktgebiet nach einer einheitlichen Methode hergeleitet werden. Gleiche Entry-Kapazitätsprodukte geben Transportkunden das Recht, Gas an den virtuellen Handelspunkt zu liefern, unabhängig davon, bei welchem Fernleitungsnetzbetreiber das Kapazitätsprodukt kontrahiert worden ist. Die in der bestehenden Praxis auftretenden Unterschiede zwischen den Entgelten an verschiedenen Entry-Punkten für vergleichbare Kapazitätsprodukte sind weniger Ausdruck von schützenswertem Wettbewerb zwischen Fernleitungsnetzbetreibern, sondern vielmehr auch Resultat anderer Faktoren. Hier stimmen wir beispielsweise der Problembeschreibung durch die Bundesnetzagentur zu, dass es in der derzeitigen Praxis zu Anreizen kommen kann, die Entry-Entgelte zu Lasten der gefangenen Kunden künstlich niedrig zu halten. Ein weiterer Faktor, der zu Unterschieden zwischen den Entry-Entgelten im gleichen Marktgebiet führt, ist die historisch gewachsene Struktur der Fernleitungsnetzbetreiber: beispielsweise auf wieviele Entry- oder Exit-Punkte der Fernleitungsnetzbetreiber seine Kosten umlegen kann.

In der Wahl dieser einheitlichen Berechnungsmethode für die Entry-Entgelte gäbe es mehrere Optionen, die aber im Entstehungsprozess des Festlegungsentwurfes nicht öffentlich erörtert worden sind. Der Vorschlag eines einheitlichen Entry-Entgeltes für alle Fernleitungsnetzbetreiber im gleichen Marktgebiet entspricht der eher vermaschten Topologie der deutschen Fernleitungsnetze.

Nicht ganz nachvollziehbar ist, warum ein einheitlicher Ansatz nicht auch auf der Exit-Seite der Fernleitungsnetzbetreiber, zumindest an den Speicher-, Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten, eingeführt wird. Wir erkennen auch hier keinen schützenswerten Wettbewerb, sondern sehen das Mittel für die Gewähr-

RWE Supply & Trading GmbH

Altenessener Str. 27
45141 Essen
T +49 201 12-09
F +49 201 5179-4040
I www.rwe.com

Aufsichtsrat:
Peter Terlum
(Vorsitzender)

Geschäftsführung:
Dr. Markus Krebber
(Vorsitzender)
Peter Krembel
Alan Robinson
Andree Stracke

Sitz der Gesellschaft: Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr.
HRB 14 327

Deutsche Bank Essen
BLZ 360 700 50
Kto.-Nr. 299 070 300
SWIFT: DEUTDEDE
IBAN: DE68 3607 0050 0299
0703 00

Ust.-IdNr. DE 8130 22 070
Ust.-Nr. 112/5717/1032

leistung der betriebswirtschaftlichen Effizienz vielmehr in der sorgfältigen Prüfung der Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur.

Wichtig ist, dass die Festlegung nicht als Nebeneffekt eine Verschiebung des Entry-Exit Splits verursacht, was durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der jährlichen Entgelt-Berechnung überprüft werden sollte. Beispielsweise sollte eine strukturelle Unterschätzung durch die Fernleitungsnetzbetreiber der erwarteten Entry-Buchungen ausgeschlossen werden. Sollten Fehler in diesen Schätzungen zu Mehr- oder Mindererlösen führen, so muss bei der Verprobung darauf geachtet werden, dass keine Verschiebung wesentlicher Kosten zwischen Entry- und Exit-Seite stattfindet. Zusätzlich zur Überwachung durch die Bundesnetzagentur wäre hier maximale Transparenz und Offenlegung solcher Mehr- oder Mindererlöse an den Markt wichtig.

Wer die Berechnungen des einheitlichen Entry-Entgeltes in jedem Marktgebiet durchführt, wurde im Festlegungsentwurf offengelassen. Hier wäre sinnvoll, dass die Verantwortungen für die Berechnung einerseits und für die Überprüfung andererseits jeweils unterschiedlichen Parteien übertragen werden. Dies spricht dagegen, die Entry-Entgelte für Fernleitungsnetzbetreiber durch die Bundesnetzagentur berechnen zu lassen.

Der Implementierungszeitraum bis zum 1.1.2017 ist ambitioniert. Ob das durch die Fernleitungsnetzbetreiber geleistet werden kann, können wir nicht einschätzen. Eine Verkürzung der Vorlaufzeiten, mit denen die neuen Entgelte dem Markt mitgeteilt werden, würden wir ablehnen.

Wir werden das Verfahren weiterhin begleiten und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Stephen Rose
Head of Gas Market Design &
Regulation



Konrad Keyserlingk
Market Design &
Regulatory Affairs